

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1804

13 (29.3.1804) Provinzial-Blatt der Badischen Markgrafschaft

Provincial-Blatt
der
Badischen Markgrafschaft.

Nro. 13. Donnerstags den 29. März 1804.

Mit Kurfürstlich-Badischem gnädigstem Privilegio.

Landes-Verordnungen.

Das Wandern der Handwerks-Pursche betreffend.
Carl Friedrich II.

Wir haben von Unsern aufgestellten Behörden die unterthänigste Anzeige erhalten, daß manche Unserer jungen Unterthanen, um sich der Messung und dem allenfallsigen Miliz-Zug zu entziehen, sich schnell auf die Wanderschaft begeben; und finden daher nöthig, Unsere ältere Verordnungen wegen des Wanderns der Handwerks-Pursche und die dazu nöthigen Erfordernisse dahin zu erneuern, und für alle Unsere kurfürstlichen Lande anmit für verbindlich zu erklären:

1) Niemand soll sich auf die Wanderschaft begeben, er habe dann, auf vorgelegtes Handwerks-Zeugniß — daß er sein Gewerbe tüchtig erlernt habe — von seinem vorgesetzten Amt einen Wander-Paß erhalten.

2) Dieser Wander-Paß muß die Zeit ausdrücken, wie lang er desfalls ohne nachgesuchte weitere Erlaubniß abwesend bleiben dürfe, welche dann auf so lange, als die Zunft-Artikel zum Wandern vorschreiben, oder wo diese nichts enthalten, auf 3 Jahre zu bestimmen ist.

3) Dem Empfänger eines Wander-Passes muß bekannt gemacht werden, daß, wann er nicht in der bestimmten, oder allenfalls nachmals auf Bitten verlängerten Zeit, zurückkomme, er als bösslich ausgetreten behandelt, und mit Verlust seines Vermögens, Erb- und Unterthanen-Rechts gestraft werde; auch sind ihm die für seine Profession schicklichste Wander-Plätze anzuzeigen.

4) Ueber die Abgabe der Wander-Pässe muß eine den Empfänger und die Bekanntmachung kürzlich nachweisende Liste geführt werden.

5) Keinem der Miliz-Pflichtigen ist der Wander-Paß zu erteilen, ehe er gemessen worden ist.

Ausser diesen allgemeinen für immer geltenden Normen verordnen Wir hierbey noch besonders für diesesmal, und ohne dem ordnungsmäßigen Wandern der Handwerks-Pursche für die Zukunft Einhalt thun zu wollen, daß von jetzt an bis zum 15. April 1804 keinem Unserer Milizpflichtigen Unterthanen von seiner vorgesetzten Obrigkeit der zur Antretung der Wanderschaft wesentlich erforderliche Wander-Paß erteilt werden soll, zu dessen Nachsichtung sämmtlich Unsere Landvogteyen, Ober- und Kämter andurch angewiesen werden. Hieran geschieht Unser Wille. Karlsruhe den 16. März 1804.

Obergerichtliche Kundmachungen.

Karlsruhe. [Ehegerichts-Vorladung.] Der seine Ehefrau Elisabethe Arbertin, gebohrne Fruchterin von Kehl, bösl. verlassen habende Konrad Arbert von Fischen aus dem Oberamt Rötteln gebürtig, soll auf angebrachte Ehescheidungs-Klage gedacht seiner Ehefrau binnen 6 Wochen, von heute an, vor hiesigem Ehegericht in Person erscheinen, und auf die angebrachte Klage sich gehörig verantworten, sofort des Rechts abwarten, widrigenfalls klagender Ehefrau Angeben, daß ihre Einwilligung in die Ehe durch betrügl. Vorstellungen erschlichen worden, für wahr werde angenommen, mithin die Ehe für nichtig werde erklärt, gegen ihn aber auf Vortreten das weitere vorbehalten werden. Verordnet Karlsruhe im kurbadischen evang. lutherischen Ehegericht den 15. März 1804.

K a s t a d t. [Signalement.] Joseph Hartmann von Durbach im Amt Staufenberg wurde wegen Vaganten-Lebens zu 1-jähriger Zuchthausstrafe und nachheriger Landesverweisung verurtheilt; derselbe ist gegenwärtig 27 Jahr alt, 5' 7" groß, hat graue Augen, eine etwas gebogene Nase, kleinen Mund, etwas spitziges Kinn, blatternarbigtes Gesicht, röthlich braune kurze Haare, und ist besonders daran kenntlich, daß sein rechter Fuß etwa 2 Zoll kürzer ist als der linke. Verkündet Kasstadt bey kurfürstl. badischen Hofgericht den 23. März 1804.

M a n n h e i m. [Landes-Verweisung.] Adam Knoll von Heppenheim an der Bergstraße ist wegen einem verübten Diebstahle zu einer zweijährigen Zuchthausstrafe, und nach ausgeschaltener Strafe zur Verweisung sämmtlicher kurbadischen Lande von kurfürstl. Hofgericht verurtheilt worden. Mannheim den 10. März 1804.

Signalement.

Adam Knoll ist 22 Jahr alt, blatternarbigten Gesicht, kleinen Mund, eine dicke Nase, schwarzlichte Augen, blonde mehr in das bräunlichte fallende Haare, mittlerer Größe.

Untergeichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

[Schulden-Liquidationen.]

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, bey Verlust der Forderung zur Liquidirung derselben vorgeladen. Aus dem

Oberamt Rötteln

1) an die auffer Landes ziehenden Heinrich Majer, Martin Schöpflin und Johann Wilhelm Wolweider zu Brombach auf den 4. April in der Stadtschreiberey zu Lörrach;

2) an den verstorbenen Bürger und Wittwer Friedrich Schneider zu Schopfheim auf den 9. April in der Stadtschreiberey zu Lörrach;

3) an den jungen Schenkwirth und Weißgerber Johann Jakob Haller zu Schopfheim auf den 10. April in der Stadtschreiberey zu Schopfheim;

4) an den von Oberweiler gebürtigen, sodann nach Fahrnau und von da nach Hassel gezogenen Becker Friedrich Spohn auf den 11. April in der Stadtschreiberey zu Schopfheim;

5) an die auffer Landes ziehende Bürger Johann Sommer und Johann Wezel zu Höllstein auf den 23. April in dem Ort Höllstein;

6) an den Köthgerber Johann Frij zu Lörrach auf den 30. April in der Stadtschreiberey zu Lörrach;

7) an den gemessenen Hantschier jetzigen Bürger und Schneidermeister Johann Georg Kalt zu Tegernau auf den 30. April in dem Ort Tegernau. Aus dem

Oberamt Badenweiler

an den Bürger und Handelsmann Ernst Ludwig Eifenlohr zu Buggingen auf den 9. April in dem Kronenwirthshaus zu Buggingen. Aus dem

Oberamt Hochberg

1) an den Bürger Georg Staublin zu Weisweil auf den 16. April in dem Sternewirthshaus zu Weisweil;

2) an den Maurer Johann Georg Bergdolt zu Emmendingen auf den 17. April in der Stadtschreiberey zu Emmendingen;

3) an den verstorbenen Bürger Georg Wick zu Mundingen auf den 18. April in der Stube zu Mundingen;

4) an den verstorbenen Georg Poppelin zu Mundingen auf den 19. April in der Stube zu Mundingen;

5) an den Bürger Johann Georg Schroder zu Serau auf den 6. April in dem Sonnen-Wirthshaus zu Serau. Aus dem

Oberamt Mahlberg

an die Mathias Johnerische Eheleute zu Kappel auf den 16. April in der Gemeindestube zu Kippenheim mit dem Bemerkn jedoch, daß die bereits liquidirt habende Gläubiger zu erscheinen nicht nöthig haben. Aus dem

Oberamt Uberg

an den Bürger und Ziegler Ignaz Falk zu Obersasbach auf den 10. April in der Amtschreiberey zu Bühl. Aus dem

Obervogtey = Amt Gengenbach

1) an den Bürger Michael Isenmann, genannt Knopfs-
Michel in der Thal-Vogtey Harmersbach auf den 4. April
in der Amtschreiberey zu Zell;

2) an die Adlerwirth Joseph Sandhaffische Eheleute
zu Siberauf auf den 5. April in der Amtschreiberey zu
Zell;

3) an die Jakob Gieslerische Eheleute aus dem Schwaibach
auf den 9. April in der Amtschreiberey zu Gengen-
bach. Aus dem

Oberamt Karlsruhe

1) an den Schuhmacher Johann Georg Dolte zu Rüppur
auf den 28. Merz in des Schultheißenhaus zu Rüppur;

2) an die Wendel Munkische Wittib zu Graben auf den
19. April in dem Ort Graben. Aus dem

Oberamt Rastadt

1) an die außer Landes ziehenden Johann Weiterische,
Joseph Salische, Johann Kleinische und Philipp Luzische
Eheleute von Waldprechtsweyer, sodann an die Bern-
hard Eifelische, Joseph Habermüllersche, Anton Wolfsche
und Michael Eifelische Eheleute von Oberweyer am Ei-
chelberg, und zwar binnen 4 Wochen vom 7. Merz an ge-
rechnet in der Amtschreiberey zu Rastadt;

2) an die Sebald Schenerische Eheleute zu Rastadt auf
den 3. May in der Amtschreiberey zu Rastadt.

3) an die Nikolaus Lorenzische Eheleute von Pitters-
dorf, welche außer Landes ziehen, binnen 4 Wochen bey
der Amtschreiberey zu Rastadt;

4) an die außer Landes ziehende ledige Marie Anne
Schraffin von Ruggensturm binnen 4 Wochen bey der
Amtschreiberey zu Rastadt;

5) an die Bürger Georg Kaiser, Lorenz Kuhn und
Joseph Karins zu Dettigheim auf den 10. April in dem
Rathhaus allda;

6) an den Bürger Melchior Heß zu Veitigheim auf
den 16. April auf dem Rathhaus allda. Aus dem

Oberamt Ettlingen

1) an den Bürger und Kießermeister Matheus Wee-
ber zu Ettlingen auf den 17. April in dem Rathhaus
daselbst;

2) an den Bürger Ignaz Hailer auf den 10. April
in dem Rathhaus zu Ettlingen. Aus dem

Oberamt Pforzheim

an den Bürger und Graveur Johann Georg Staib zu
Brödingen auf den 23. April auf dem Rathhaus allda,
wobey bey Vermeidung anderweiter Vorkehr zu erschei-
nen der sich entfernt habende Staib andurch vorgela-
den wird.

[Mundtods-Erklärungen.]

Ohne Bewilligung des Pflegers, soll bey Verlust der
Forderung folgenden Personen nichts geborgt oder sonst
mit denselben kontrahirt werden. Aus dem

Oberamt Mahlberg

den Mathias Jöhnerischen Eheleuten zu Kappel, de-
ren Pfleger Johann Straub von da ist. Aus dem

Oberamt Badenweiler

den Beck Jakob Spothischen Eheleuten von Mengen,
deren Pfleger Johann Boll von da ist.

den Jung Bernhard Schwalbischen Eheleuten zu Wies,
deren Pfleger Mathias Asaal von da ist. Aus dem

Amt Staufenberg

den Heinrich Männlischen Eheleuten von Durbach, de-
ren Pfleger Zwölfer Huber von da ist. Aus dem

Obervogtey = Amt Gengenbach

1) dem Joseph Armbruster aus dem Harmersbach,
dessen Pfleger Franz Kling daselbst ist;

2) den Jakob Gieslerischen Eheleuten aus dem Schwaibach,
deren Pfleger Michael Japp von da ist. Aus dem

Oberamt Ettlingen

den Schuhmacher Karl Starkischen Eheleuten von Ett-
lingen, deren Pfleger der Schuster Franz Jakob Korn
von da ist. Aus dem

Amt Stein

den Georg Adam Kaucherischen Eheleuten zu Bau-
schlott, deren Pfleger der Wagner Mathias Schickel von
da ist.

[Erb-Vorsadungen.]

Folgende schon längst abwesenden Personen oder deren
Leibes-Erben sollen binnen 9 Monaten sich bey der Obrig-
keit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widri-
genfalls dieselbe als abgestorben werden angesehen, und ihr
Vermögen an ihre bekannten nächsten Anverwandten wird
ausgeliefert werden. Aus dem

Obervogtey = Amt Gengenbach

die schon vor 37 Jahren mit ihrem Ehemann Jakob
Gehring nach Ungarn in die Gegend von Gordobra
gezogene Katharine Schaffin ob dem Buchwald, ehe-
mals Stift Gengenbachischen Gebiets.

[Ausgetretener Vorsadungen.]

Nachbemerkte bösslich Ausgetretene sollen binnen 3 Mo-
naten sich bey ihrer Obrigkeit stellen, und wegen ihres
Austritts verantworten, widrigenfalls gegen dieselben nach
der Landes-Konstitution wider ausgetretene Unterthanen
verfahren werden wird. Aus dem

Oberamt Mahlberg

Joseph Drum von Kürzel. Aus dem
Oberamt Uberg

1) der von dem Infanterie-Regimente Markgraf Louis
desertirte Thadäus Mayer von Kappel;

2) der von der Garde du Corps desertirte Mathias
Hirrmann ob der Hundsbad. Aus dem

Oberamt Karlsruhe

Der bösslich ausgetretene Burgers Sohn Wilhelm Kraus
von Graben.

Summarische Uebersicht

der baden-badischen General-Brandversicherungs-
Rechnung vom 1. Jan. 1802 bis dahin 1803.

Also pro Anno 1802.

Einnahme = Geld.

Kassen-Vorrath vom vorigen Jahr	6030 fl. 55 $\frac{1}{4}$ fr.
Vom Ausstand, da die fern in Ausstand gebrachte rück- ständige Beyträge von Kehl bis und mit 1800 heuer nur innerhalb Kalzes noch nachgeholt werden; so kommt hier davon, so wie in Ausgab, ein	— = — =
Vorschüsse	— = — =
Beyträge der Gesellschaft	
Im Oberamt Mahlberg	1304 fl. 12 fr.
= Amt Staufenberg	271 = 39 $\frac{3}{4}$ =
= Oberamt Uberg	1513 = 5 $\frac{1}{2}$ =
= = ferner Nachtrag	
pro 1801	1210 = 13 =
Im Oberamt Baden	811 = 50 =
= = Eberstein	1272 = 30 =
= = Rastadt	1753 = 39 $\frac{1}{2}$ =
= = Ettlingen	1632 = 35 =
= = Bischofsheim von den	
Stadt Kehler Einwohnern	33 = 10 =
Aufgenommene Kapitalien	3236 = — =
Resituenda	5 = 35 $\frac{1}{2}$ =
Summa:	19,075 = 25 $\frac{1}{4}$

Ausgabe = Geld.

Brand-Entschädigungen	
Im Oberamt Uberg	800 fl. — =
= Amt Staufenberg	436 = — =
= Oberamt Eberstein	— = — =
= = Bischofsheim.	
Kehler Brand-Entschädigungen	9213 = 5 $\frac{1}{2}$ =
Brand-Entschädigungs-Vorschuß	2944 = 54 $\frac{1}{2}$ =

Zinse von Passiv-Kapitalien	798 = 58 =
Heimbezahlte Kapitalien	800 = — =
Besoldung	16 = — =
Schreib-Gebühren	1 = 40 =
Geldtransport-Kosten	3 = 40 =
Verlust an Geld-Sorten	8 = 52 $\frac{1}{2}$ =
Im Ausstand	19 = 51 =
Summa:	15,043 = 4 $\frac{1}{2}$ =

Compensando.

bleiben vorrätig: 4032 fl. 20 ein Viertel fr.,
welche zu Vergütung Kehler Brandschäden werden ver-
wendet werden. Gefertiget Karlsruhe den 15. Februar
1804.

Rechnungs-Rath
C. C. Gebhardt.

Karlsruhe. [Warnung.] Am 10. Febr. d. J.
hatte das 5jährige Kind des Christoph Beckenheimers zu
Eckenstein das Unglück, an einer beym Spielen mit an-
dern Kindern in den Mund genommenen und hinunter
geschluckten Bohne, welche demselben in die Luftröhre
kam, auf der Stelle zu ersticken. Zur öffentlichen War-
nung wird dieser Unglücksfall hiermit bekannt gemacht.
Karlsruhe den 2. Merz 1804.

Eberstein. [Vorladung.] Ulrich Nieger ein Bür-
gersohn von Michelbach, welcher mit Landesherrlicher
Erlaubniß schon vor 35 Jahren in k. k. Kriegsdienste ge-
kommen, und seit 16 Jahren nichts mehr von sich hö-
ren lassen, wird unter Anderaumung eines 9 monatli-
chen Termins andurch öffentlich vorgeladen, eine von
seinem verstorbenen Bruder Lorenz Nieger gemachte Erb-
schaft von 500 fl. in Empfang zu nehmen, widrigenfalls
solche seinen Geschwistern gegen Caution überlassen wer-
den wird. Signatum Gernsbach bey Oberamt den 14.
Februar 1804.

Wenzingen, im Ritter-Kanton Breichgau. [Vor-
ladung.] Johann Georg Simon Wolfert, welcher ein
Sohn des daselbst gewesenen herrschaftlichen Gärtners,
Johann Sigmund Wolfert, den 27. July 1718 zu Kocher-
stetten gebohren, und längst verschollen ist, oder seine
rechtmäßige Descendenten werden hiermit aufgesordert,
abito binnen 3 Monaten allda zu erscheinen, und sein
in Pflegschaft laufendes Vermögen in Empfang zu neh-
men, oder zu gewärtigen, daß solches unter die bekann-
ten Seitenverwandten vertheilt werde. Den 8. Merz 1804.

Frenherrlich von Wenzingen'sches
Amt.

(Hierbey eine Beylage.)